

Freie Einkünfte, § 7 SHG

Als freie Einkünfte gelten unter anderem ein die Selbständigkeit und Selbsthilfe erhaltender und fördernder Anteil am Erwerbseinkommen. Bezieht jemand Leistungen von Sozialversicherungen wird offensichtlich kein Erwerbseinkommen erzielt, sodass keine freien Einkünfte gewährt werden können (E. 8, 11).

Aus den Erwägungen:

(...).

8. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Die Gemeinde hat alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen (§ 4 Absatz 2 SHG). Für die Bemessung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen, bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern (§ 7 Absatz 1 SHG). Der Regierungsrat legt freie Einkünfte sowie freie Vermögensbeträge fest (§7 Absatz 3 SHG). Als freie Einkünfte gelten unter anderem ein die Selbständigkeit und Selbsthilfe erhaltender und fördernder Anteil am Erwerbseinkommen, jedoch pro Monat mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 400.00 pro Person oder CHF 700.00 pro Haushalt (§ 16 Absatz 1 Buchstabe a Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001, [SHV, SGS 850.11]). Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung von freien Einkünften ist eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt und die Erzielung eines Lohnes. Mit den freien Einkünften wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu fördern und damit die Integrationschancen zu verbessern. So soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden Erwerbstätigkeit von unterstützten Personen geschaffen werden, wodurch dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe eingespart werden können (vgl. Handbuch Sozialhilferecht des Kantons Basel-Landschaft, 6.2.2, Freie Einkünfte).

9. – 10. (...).

11. Wie bereits unter Ziffer 8 ausgeführt, gelten als freie Einkünfte unter anderem ein die Selbständigkeit und Selbsthilfe erhaltender und fördernder Anteil am Erwerbseinkommen. Bezieht jemand Leistungen von Sozialversicherungen wird offensichtlich kein Erwerbseinkommen erzielt, sodass keine freien Einkünfte gewährt werden können. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin laufen ins Leere, wenn sie versucht aus den Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu konstruieren. Bei der Arbeitslosenversicherung handelt es sich unbestritten um eine Sozialversicherung und um ein

Ersatzeinkommen aufgrund von Arbeitslosigkeit und nicht um ein Erwerbseinkommen im Sinne von § 16 Absatz 1 Buchstabe a SHV. Auch eine Arbeit suchen, Bewerbungen schreiben oder Vorstellungsgespräche stellen offensichtlich keine Erwerbstätigkeit dar und ist auch keineswegs mit einer solchen gleichzustellen. Entsprechend werden auf diese Leistungen keine freien Einkünfte gewährt. Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet und abzuweisen.

12. – 20. (...).

(RRB Nr. 2018-613 vom 24. April 2018)